



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7459/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
73 /AB

1995 -01- 25

zu

67 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 67/J-NR/94

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Auslieferungssache Dr. Faissal Soummak, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann, wo und unter welchen Umständen kam es zur Verhaftung Summaks ?
2. Kam es zu einem Auslieferungsantrag Deutschlands ?
3. Liegen dem Justizminister Informationen über Interventionen im Fall Summaks vor?
4. Wenn ja, von wem, wann und mit welchem Inhalt erfolgten diese Interventionen?
5. Existieren Aktenvermerke über diese Interventionen ? Wenn ja, welchen wörtlichen Inhalt haben diese Aktenvermerke?
6. Wie lauten wörtlich die Aktenvermerke über die Besprechungen des Justizministeriums mit dem Außenministerium bzw. dem Innenministerium?
7. Besitzt das Justizministerium Informationen über Interventionen beim österreichischen Botschafter in Damaskus, Dr. Robert Kars? Wenn ja, welche im Detail?

8. Besitzt das Justizministerium Informationen über Interventionen von Syriens Staatsschef? Wenn ja, welche im Detail?
9. Welche konkreten Überlegungen und Maßnahmen führten zur Freilassung Summaks durch das Oberlandesgericht Wien?
10. Seit wann besitzt das Oberlandesgericht Informationen über eine angebliche Immunität Summaks als UNIDO-Delegierter? Wann und von wem wurden die entsprechenden Informationen bzw. Papiere vorgelegt?
11. Ist es richtig, daß Summak mit einem einfachen Touristenvisum in Österreich einreiste?
12. Liegt bei der UNIDO eine Einladung oder Akkreditierung auf? Wenn nein, wie erklärt sich das Justizministerium die sehr plötzliche Tätigkeit Summaks als UNIDO-Delegierter?
13. Wie lautet der konkrete Spruch des Richterssenats sowie dessen Begründung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der syrische Staatsangehörige Dr. Faissal Soummak (unrichtig: Summak) ist am 25.10.1994 um 18.45 Uhr im Hotel Intercontinental, Wien 3, Johannesgasse 28, auf Grund eines Ersuchens der Senatsverwaltung für Justiz Berlin um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gemäß Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von Sicherheitsbeamten festgenommen worden, nachdem ein Haftbefehl des Journalrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erwirkt worden war. Dr. Soummak wurde am 26.10.1994, 9.35 Uhr, dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeliefert.

Zu 2:

Die Senatsverwaltung für Justiz Berlin hat mit Schreiben vom 25.10.1994 um die Auslieferung des Dr. Soummak zur Strafverfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichtes Tiergarten in Berlin vom 21.7.1994 angeführten Straftat ersucht. Das Ersuchen ist am 27.10.1994 per Telefax und am 31.10.1994 im Original im Bundesministerium für Justiz eingelangt und an diesem Tag gemäß § 30 ARHG an das Landesgericht für Strafsachen Wien weitergeleitet worden.

Zu 3 bis 8:

Im Bundesministerium für Justiz hat in der gegenständlichen Sache ausschließlich der bevollmächtigte Verteidiger des Festgenommenen vorgesprochen und Unterlagen vorgelegt, um die Unzulässigkeit der Festnahme und der Auslieferung nachzuweisen. Dem Bundesministerium für Justiz ist vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Präsidentschaftskanzlei mitgeteilt worden, daß Vertreter der syrischen Regierung für ihren Staatsangehörigen interveniert hätten. Eine Unterrichtung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder des Oberlandesgerichtes Wien über diese Interventionen ist nicht erfolgt.

Im einzelnen ist in den Akten des Bundesministeriums für Justiz festgehalten, daß am 28.10.1994 der Leiter der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt hat, "daß der österreichische Botschafter in Damaskus zum zuständigen Minister zitiert worden ist und seitens der syrischen Regierung gegen die Verhaftung protestiert wurde" sowie "daß der Honorarkonsul von Syrien in Wien sich darüber beschwert habe, daß ihm keine Besuchserlaubnis erteilt wurde". Weiters wurde festgehalten, "daß ein Vertreter der Präsidentschaftskanzlei sich fernmündlich über den Stand des Verfahrens erkundigt und darauf hingewiesen habe, daß sich Syriens Präsident Assad wegen dieser Verhaftung unmittelbar an Bundespräsident Dr. Klestil gewandt habe". Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat mit Schreiben vom 27.10.1994 den Bundesminister für Justiz ersucht, dem zuständigen Honorarkonsul ehestens einen Konsularbesuch zu ermöglichen. Diesbezüglich ist am 2.11.1994 der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien befaßt worden.

Am 16.11.1994 wurde festgehalten, daß der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fernmündlich mitgeteilt habe, "daß von

syrischer Seite über die Unterbringung des Dr. Soummak, der mit drei Schwerverbrechern eine Zelle teilen müsse, Klage geführt werde". Auf Grund dieses Ersuchens ist der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien fermündlich befaßt worden und hat zugesagt, allenfalls mögliche Abhilfe zu veranlassen.

Im übrigen ist zwischen den beteiligten Ressorts Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zwar die Sach- und Rechtslage erörtert worden, nicht aber die Tatsache von Interventionen von syrischer Seite im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Weder aus den Akten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien noch aus denen des Oberlandesgerichtes Wien geht hervor, daß außer vom bevollmächtigten Verteidiger des Dr. Soummak auch von anderer Seite zu dessen Gunsten interveniert worden wäre oder Informationen über solche Interventionen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erfolgten.

Zu 9 und 13:

Das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 24.11.1994 der Beschwerde des Dr. Soummak gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8.11.1994 Folge gegeben und die über den Genannten verhängte Auslieferungshaft aufgehoben. Es vertrat die Ansicht, daß zumindest im Zweifel zu Gunsten des Dr. Soummak anzunehmen sei, daß er alle Voraussetzungen des Artikels IX (richtig: XI) Abschnitt 23 des Amtssitzabkommens mit der UNIDO erfüllt habe, sodaß ihm tatsächlich für die Reise nach Wien und seine Amtshandlung in Wien diplomatische Immunität zuzubilligen sei. Im übrigen wird auf die angeschlossene Kopie des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien verwiesen.

Zu 10:

Die Verteidigung des Dr. Soummak hat mit Schriftsatz vom 7.11.1994 erstmals vorgebracht, daß er deshalb nach Wien gekommen sei, um im offiziellen Auftrag der syrisch-arabischen Republik mit der UNIDO über Entwicklungsprojekte für die Tabakindustrie in Syrien zu verhandeln, weshalb er diplomatische Immunität genieße. Diese Eingabe ist dem Oberlandesgericht Wien mit der Beschwerde gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8.11.1994 am 14.11.1994 vorgelegt worden. Die

entsprechenden schriftlichen Unterlagen hat die Verteidigung des Dr. Soummak vorgelegt.

Zu 11:

Die Österreichische Botschaft Damaskus hat Dr. Soummak am 29.9.1994 ein Visum gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 Fremden-Gesetz (Diplomatensichtvermerk im Diplomatenpaß) erteilt. Im Antrag des Dr. Soummak vom 28.9.1994 auf Erteilung des Visums war zwar als Reisezweck "Tourist" angegeben, jedoch wurde von der Verteidigung des Dr. Soummak im Enthaltungsantrag vom 21.11.1994 die Kopie einer Note des syrischen Außenministeriums vom 26.9.1994 vorgelegt, in welcher diese die Österreichische Botschaft in Damaskus um die Ausstellung eines Einreisevisums ersucht. Als Art des Sichtvermerks wurde "politisch" angegeben.

Zu 12:

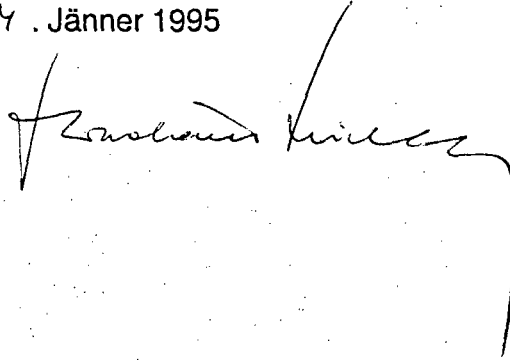
Die Verteidigung des Dr. Soummak hat sich in sämtlichen von ihr eingebrachten Enthaltungsanträgen darauf berufen, daß Dr. Soummak mit Regierungsdekret Nr. 3788 vom 14.9.1994 den offiziellen Auftrag erhalten habe, die internationale Tabakmesse in Österreich zu besuchen, um dabei offizielle Kontakte mit der UNIDO Wien aufzunehmen.

Hingegen hat die UNIDO mitgeteilt, daß sie für Dr. Soummak keine Einladung ausgesprochen oder Akkreditierung erteilt habe und für den Genannten auch keine Immunität auf Grund des Amtssitzabkommens in Anspruch nehme. Das Bundesministerium für Justiz hat dem Oberlandesgericht Wien mit Schreiben vom 21.11.1994 die diesbezügliche Stellungnahme der UNIDO samt Übersetzung übermittelt und darauf hingewiesen, daß nach seiner Rechtsansicht - übereinstimmend mit der Stellungnahme des Generaldirektors der UNIDO und auch ausgehend von den von der Verteidigung geschilderten Umständen der Reise des Dr. Soummak nach Österreich - nicht davon ausgegangen werden könne, daß diesem Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit zukomme.

Auf Grund dieser Rechtsansicht hat das Bundesministerium für Justiz die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof am 2.12.1994 um Prüfung ersucht, ob Anlaß zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bestehe, weil der

Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien, mit dem die Enthftung des Dr. Soummak wegen dessen Immunität angeordnet worden ist, mit Artikel XI des Amtssitzabkommens zwischen Österreich und der UNIDO nicht im Einklang stehe. Ob die Beschwerde von der Generalprokuratur erhoben wird, ist noch nicht entschieden worden.

24. Jänner 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Krieger', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.

BEILAGE

B e s c h l u ß

gefaßt:

Der Beschwerde wird F o l g e gegeben und die über Dr.Faissal SOUMMAK verhängte Auslieferungshaft wird a u f g e h o b e n .

B e g r ü n d u n g :

Der syrische Staatsangehörige Dr.Faissal SOUMMAK befindet sich seit 25.10.1994 beim Landesgericht für Strafsachen Wien in Auslieferungshaft, weil die Senatsverwaltung für Justiz Berlin mit Note vom 25.10.1994, Zl. Ausl.Einl. 602.94, seine Auslieferung in die Bundesrepublik Deutschland zur Strafverfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichtes Tiergarten vom 21.7.1994, Zl. 352 GS 2865/94, beschriebenen Straftaten

begehrt hat, wobei der Genannte als syrischer Staatsangehöriger bezeichnet wird. In diesem Haftbefehl wird dem Auszuliefernden vorgeworfen, am 25.8.1983 in Berlin zur Begehung eines Mordes sowie zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion dadurch beigetragen zu haben, daß er als bevollmächtigter Botschafter der Syrisch-Arabischen Republik in Ostberlin den dritten Sekretär dieser Botschaft zur Unterstützung der Terrorbande Sanchez-Weinrich ermächtigte und gestattete, daß eine Tasche mit 24 kg des hoch brisanten Sprengstoffs NITROPENTA in der Botschaft kurzzeitig gelagert und an Weinrich ausgefolgt wurde. Mit diesem Sprengstoff wurde sodann durch ein anderes Bandenmitglied im "Maison de France" in Berlin Charlottenburg eine Sprengstoffexplosion herbeigeführt, durch die eine Person zu Tode kam und 20 Personen teilweise schwer verletzt wurden. Der Auszuliefernde hat die Vorwürfe zurückgewiesen und behauptet, zu dem ihm vorgeworfenen Tatzeitpunkt in Syrien gewesen zu sein, nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und insbesondere darauf verwiesen, daß er in den letzten Jahren oftmals in Deutschland und Österreich war, zuletzt auch noch im Oktober 1993, ohne daß gegen ihn versucht wurde, strafrechtlich vorzugehen. Zum Beschluß auf Verhängung der Auslieferungshaft nach dem § 29 ARHG behielt er sich Bedenkzeit vor, ohne dagegen ein Rechtsmittel einzubringen. Festzuhalten ist, daß Dr. Faissal SOUMMAK sich in Österreich mit einem

Diplomatenpass ausgewiesen hatte, der ein Einreisevisum nach Österreich als Tourist aufweist.

Nach Einlangen des offiziellen Auslieferungsbegehrens der Bundesrepublik Deutschland erstattete die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 31.10.1994 einen Bericht gemäß § 31 Abs 2 ARHG, worin sie in der Form Stellung nimmt, daß die Auslieferung des Dr. Faissal SOUMMAK zur Strafverfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichtes Tiergarten vom 21.7.1994 beschriebenen Straftaten für zulässig zu erklären wäre. Nach Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht Wien wurde am 4.11.1994 die öffentliche Auslieferungsverhandlung für den 6.12.1994, 14.00 Uhr, angeordnet und die Ladungen abgefertigt. Zufolge einer am 7.11.1994 eingebrachten Stellungnahme des Auszuliefernden, verbunden mit einer Enthäftungsbitte wurde von der Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 8.11.1994 eine Haftverhandlung durchgeführt, in der die Fortsetzung der Auslieferungshaft gemäß dem § 29 Abs 1 ARHG beschlossen und die Gültigkeitsfrist mit 9.12.1994 festgesetzt wurde. Gegen diesen Beschluß wurde vom Verteidiger in der Haftverhandlung Beschwerde erhoben, in der Folge in Form von Stellungnahmen zahlreiche Dokumente zur Entlastung des Auszuliefernden bzw. zur Bekundung der dem Auszuliefernden auf seiner Reise nach Österreich und für seinen Aufenthalt in Österreich zustehenden Immunität übermittelt, die Beschwerde jedoch nicht weiter ausgeführt. Eine

neuerliche Enthafungsbitte vom 9.11.1994, der etliche Unterlagen beigelegt waren, wurde mit Schreiben vom 10.11.1994 von der Verteidigung wieder zurückgezogen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat mit Note vom 8.11.1994 an das Bundesministerium für Justiz einige Tatsachen zur Beurteilung der dem Auszuliefernden allenfalls zuzubilligenden strafrechtlichen Immunität aufgezeigt, und zwar ein Dekret des Büros des syrischen Ministerpräsidenten vom 14.9.1994, worin Dr.SOUMMAK offiziell von der syrischen Regierung beauftragt wurde, in Wien die internationale Tabakmesse zu besuchen und bei dieser Gelegenheit offizielle Kontakte mit der UNIDO aufzunehmen, wobei dieses Dekret (wie die Verteidigung vorlegte) im Gesetzblatt Syriens veröffentlicht worden war. Aufgrund dieses Dekrets und bei einer Darstellung des syrischen Generalkonsulats in Wien kommt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in einer Note vom 8.11.1994 zu dem Schluß, "daß man daher wohl davon ausgehen wird müssen, daß der Betreffende in Österreich strafrechtliche Immunität genießt". Beigefügt wurde eine Kopie aus dem Amtssitzabkommen zwischen der UNIDO und Österreich, wonach gemäß Art. IX, Abschnitt 23 "Vertreter der Mitgliedstaaten bei Tagungen der UNIDO oder bei von der UNIDO einberufenen Tagungen, und diejenigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die bei der UNIDO amtlichen Obliegenheiten zu genügen haben, während der Ausübung ihrer Aufgaben und auf ihren Reisen nach und von Österreich die in

Art. IV des Allgemeinen Übereinkommens vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen." Durch das Bundesministerium für Justiz wurden der Untersuchungsrichterin sodann weitere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres zugemittelt, sowie auch eine Stellungnahme des Sekretariats der UNIDO in englischer Sprache, wonach weder von Seiten der syrischen Regierung noch von Dr.SOUMMAK offiziell mit der UNIDO Kontakt aufgenommen worden sei und daß der vom syrischen Generalkonsulat als Kontaktperson genannte Botschafter Alaff bei der UNIDO nicht akkreditiert sei. Beigeschlossen ist allerdings ein ebenfalls in englischer Sprache gehaltenes Schreiben des Officer-In-Charge der UNIDO Mehdi A.Al-Hafedh an den Generaldirektor des Rechtsbüros der UNIDO, worin von diesem auf bereits seit einiger Zeit laufende Kontakte zwischen Syrien und der UNIDO hingewiesen und bestätigt wird, daß der Verfasser des Schreibens davon in Kenntnis gesetzt worden sei, Dr.Faissal SOUMMAK werde in nächster Zeit mit UNIDO-Vertretern bei einem Besuch in Wien Kontakt aufnehmen.

All diese Unterlagen wurden dem Oberlandesgericht Wien zum Auslieferungsakt durch die Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 18.11.1994 zwecks Entscheidung über die nicht ausgeführte Haftbeschwerde nachgereicht. Zusätzlich langte am 21.11.1994 eine umfangreiche Stellungnahme mit Enthaftungsbitte der Verteidigung des Auszuliefernden ein,

worin nunmehr Originalunterlagen mit beglaubigter Übersetzung vorgelegt wurden, zum Beweise dafür, daß tatsächlich im Syrischen Gesetzblatt der Beschluß des Ministerpräsidenten zur Beauftragung des Dr. Faissal SOUMMAK zur Teilnahme an der Welttabakmesse in Wien und zur Aufnahme von Kontakten mit der UNIDO zur Förderung des syrischen Tabakwesens veröffentlicht worden und daraufhin vom Syrischen Außenministerium an die Botschaft der Republik Österreich das Ansuchen um Erteilung eines Einreisevisums für Dr. SOUMMAK und seine Familie mit Datum 26.9.1994 gestellt worden ist, wobei als Zweck der Reise ausdrücklich "politisch" festgehalten ist.

Gleichzeitig wurde ein Rechtsgutachten des Ordinarius der Johannes Kepler Universität in Linz für Völkerrecht und internationale Beziehungen, Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, vorgelegt, worin dieser zu dem Schluß kommt, daß zufolge des in dem Gutachten dargestellten Sachverhaltes Dr. Faissal SOUMMAK nach dem Amtssitzabkommen für die UNIDO, subsidiär aber auch nach der Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961 eine solche Immunität zukommt, daß er jedem strafgerichtlichen oder Auslieferungsverfahren in Österreich entzogen ist.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Justiz wurde dem Oberlandesgericht Wien mitgeteilt, daß beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine spezielle Stellungnahme darüber ausgearbeitet

werde, ob Dr. Faissal SOUMMAK in Österreich strafrechtliche Immunität zuzubilligen sei. Mit einem am 24.11.1994 dem Oberlandesgericht Wien im Wege des Bundesministeriums für Justiz per Telefax zugekommenen Schreibens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten an das Bundesministerium für Justiz stellt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nunmehr auf den Standpunkt, daß es ausschließlich der UNIDO selbst obliege, ob sie im vorliegenden Fall die Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit gemäß der zitierten Bestimmung des Amtssitzabkommens feststellt und daß in diesem Zusammenhang die UNIDO, wie aus der beiliegenden Verbalnote des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten hervorgeht, noch um ergänzende Auskünfte diesbezüglich gebeten wurde. Angeschlossen ist eine kurze Stellungnahme des Universitätsprofessors für Völkerrecht der Universität Wien, Dr. Karl Zemanek, worin dieser den vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur neuerlichen Anfrage an die UNIDO führenden Standpunkt ausgearbeitet hat.

Das Oberlandesgericht Wien hat dazu erwogen:

Feststeht, daß Dr. Faissal SOUMMAK durch die syrische Regierung ein offizieller Auftrag zu einer diplomatischen Mission in Österreich erteilt worden ist. Gleichfalls muß davon ausgegangen werden, daß die österreichische Regierung durch das syrische Außenministerium im Wege der österreichischen Botschaft in Damaskus von der Reise des Genannten nach Wien "zu

politischen Zwecken" informiert worden war. Daß aufgrund dieses Ansuchens des Außenministeriums um Erteilung eines Sichtvermerkes zu politischen Zwecken, aus welchen Gründen immer lediglich ein Sichtvermerk als Tourist ausgestellt worden war, kann hier außer Ansatz bleiben. Weiters kann durch die vorgelegten Unterlagen festgestellt werden, daß der Officer-In-Charge der UNIDO, Mehdi A.Al-Hafedh, durch den Botschafter Syriens bei der UNO in Genf nach einigen vorausgegangenen Gesprächen zwischen Syrien bezüglich Zusammenarbeit mit der UNIDO zur industriellen Entwicklung über eine Vorsprache des Beauftragten der syrischen Regierung Dr.Faissal SOUMMAK in Wien für die nächste Zukunft informiert worden war. Zu einer Aktivität des Dr.SOUMMAK bei der UNIDO durch Kontaktaufnahme mit Vertretern derselben konnte es zufolge der zuvor erfolgten Verhaftung des Genannten am 25.10.1994 durch die österreichischen Sicherheitsbehörden nicht kommen. Der Auftrag des Ministerpräsidenten der syrischen Regierung an Dr.SOUMMAK, wie es sich aus der Veröffentlichung im Syrischen Gesetzblatt ergibt, betrifft Kontaktgespräche zur Förderung der syrischen Tabakindustrie durch die UNIDO und entspricht somit nach Ansicht des Oberlandesgerichtes Wien eindeutig dem Begriff der "amtlichen Obliegenheiten" im Zusammenhang mit den bereits aus dem Namen der Organisation sich ergebenden Aktionsumfanges, nämlich Organisation zur industriellen Entwicklung. Österreich als Sitzstaat dieser internationalen Organisation wurde

die Zureise aus politischen Zwecken zeitgerecht zur Kenntnis gebracht und durch Erteilung eines Sichtvermerkes auch zur Kenntnis genommen.

Zur rechtlichen Beurteilung dieser Tatsachen kann die im Gutachten des Vorstandes des Institutes für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Johannes Kepler Universität, Univ.Prof.Dr.Köck abgegebene Stellungnahme, nicht übergangen werden (dies in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des von Univ.Prof.Dr.Zemanek), wonach bei Entsendung staatlicher Agenten in offizieller Mission bei bilateralen Beziehungen zwischen zwei Staaten sehr wohl mit dem Empfangsstaat hinreichend Kontakt aufgenommen und dessen Agrément eingeholt werden muß, daß dies jedoch bei der multilateralen Diplomatie hinsichtlich multilateraler Organisationen nicht in dieser konsequenten Form durchführbar und auch nötig ist, da diesbezüglich ein "Agrément" nicht vorgesehen ist. Wenn nun an einen offiziellen Vertreter der UNIDO (Officer-In-Charge Al-Hafedh) die im Auftrag seiner Regierung durchgeführte Reise des Dr.SOUMMAK notifiziert wurde, so verschlägt es nicht, daß für diese Aktivität ein fixer Termin nicht vereinbart worden war. Keineswegs kann es jedoch der Organisation alleine überlassen bleiben, die Entscheidung über die einzelnen Personen in Österreich zukommende strafrechtliche Immunität nach freiem Ermessen zu treffen, sondern handelt es sich dabei wohl um eine Entscheidung des unabhängigen Gerichtes, welches

alle ihm dazu vorgebrachten Unterlagen entsprechend zu prüfen hat.

Demgemäß ist das Oberlandesgericht Wien zur Überzeugung gekommen, daß zumindest im Zweifel zugunsten Dr. Faissal SOUMMAK anzunehmen war, daß er alle Voraussetzungen des Art. IX Abschnitt 23 des Amtssitzabkommens mit der UNIDO erfüllt hat, sodaß ihm tatsächlich für die Reise nach Wien und seine Amtshandlung in Wien diplomatische Immunität zuzubilligen war. Demgemäß erwies er sich gemäß § 61 StPO als der österreichischen Strafgerichtsbarkeit entzogen und war die Untersuchungshaft sofort aufzuheben.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 24, am 24. November 1994